

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit

[WRII5@bmu.bund.de](mailto:WRII5@bmu.bund.de)

Ihre Nachricht  
WRII5-3011/003-2020.0001  
19.11.2020

Unser Zeichen  
78f-U8748-2020/8-5

Telefon 

München  
03.12.2020

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen. Wir teilen Ihnen diesbezüglich Folgendes mit:

#### Kleinmengenregelungen

Das Verpackungsgesetz bietet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Befreiung von der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht. Diese Ausnahmeregelung gilt für die sog. „Serviceverpackungen“, die vom Vertreiber am Ort der Abgabe mit Ware befüllt werden. In diesen Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Lizenzierungspflicht auf den Vorvertreiber der Verpackung zu delegieren.

Die praktische Umsetzung des VerpackG stellt gerade Vertreiber kleiner Mengen (z. B: landwirtschaftliche Direktvermarkter), insbesondere bei der Registrierung, vor organisatorische Herausforderungen. Es erscheint daher für diese speziellen Fälle sinnvoll, die o.g. Ausnahme von der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht

und die Möglichkeit der Vorlizenzierung auch für andere Verpackungen zu ermöglichen. Hier könnte für Vertrieber kleiner Mengen eine echte Verbesserung im Sinne der Entbürokratisierung erreicht werden, ohne dass dabei die Ziele des VerpackG aufgeweicht würden.

### Sicherheitsleistungen

Wie bereits mit Schreiben vom 11.09.2020 über die LAGA-Geschäftsstelle mitgeteilt und in der darauffolgenden LAGA-Vollversammlung thematisiert, vertritt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 28.08.2020 (Az. 12 CS 20.1750) die Auffassung, dass § 18 Abs. 4 VerpackG nicht den Anforderungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots und der Wesentlichkeitstheorie (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) genüge und damit nicht vollzugsfähig sei. In den Leitsätzen Nr. 5 und 6 führt er hierzu aus, dass die Norm „die Festsetzung einer Sicherheitsleistung selbst nach entsprechender Ermessensausübung nicht tragen“ könne.

Vor dem Hintergrund der ohnehin anstehenden Änderung des § 18 VerpackG bitten wir das BMU, eine Anpassung der Vorschrift (z. B. in Anlehnung an die Bestimmung des § 18 Abs. 1 DepV, der die für die Bemessung der Sicherheit heranzuziehenden Parameter umreißt) in Betracht zu ziehen.

Die Thematik hat eine besondere Tragweite, da in vielen Bundesländern Klagen gegen die Festsetzung von Sicherheitsleistungen anhängig sind und die Entscheidung darüber hinaus Signalwirkung für praktisch sehr bedeutsame Regelungen zur Festsetzung von Sicherheiten in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Immissionsschutz, haben könnte.

### Klarstellung Aufgaben ZSVR

Im Rahmen des Vollzugs durch die Länder hat sich seit Inkrafttreten des VerpackG immer wieder herausgestellt, dass es unterschiedliche Auffassungen und Bedürfnisse der Länder und des Bundes im Hinblick auf den Aufgabenzuschnitt und -umfang der Zentralen Stelle Verpackungsregister gibt. Dies betrifft beispielsweise:

- § 26 (1) Nr. 7: Die ZSVR sollte nicht ausschließlich die Länder über das Ergebnis der Prüfung der Mengenstromnachweise informieren müssen. Vielmehr wäre insbesondere den Systemen das Prüfergebnis mitzuteilen. So wurde in der jüngsten Vergangenheit ein System von der ZSVR bezüglich der Interpretation von möglichen Prüfergebnissen an das Land verwiesen, weil die ZVSR anscheinend davon ausgeht, dass mangels einer ausdrücklichen Aussage im Gesetz die Mitteilung und Erläuterung des Prüfergebnisses gegenüber dem zu Prüfenden nicht zu ihrer Aufgabe gehört. Dieses Vorgehen erscheint nicht zielführend; eine Klarstellung ist geboten.
- § 26 (1) Nr. 21: Die Formulierung „*und fügt vorhandene Beweisdokumente bei*“ beschränkt u. E. die ZVSR nicht allein auf ein schlichtes Weiterleiten von Anzeigen.

Vielmehr sollten auch Vorprüfungen (z.B. Abgleich mit den eigenen Erkenntnissen/Fachkenntnissen) erfolgen, deren Ergebnisse dann den Ländern als Beweisdokumente zur Kenntnis gegeben werden können.

- Bei im Ausland ansässigen Herstellern ohne eine deutsche Niederlassung können nicht ordnungsgemäß hinterlegte Vollständigkeitserklärungen (VE) keinem Land – zur weiteren Verfolgung – zugeordnet werden. Die ZSVR kann auf Grund fehlender Zuständigkeit die Ordnungswidrigkeiten nicht selbst verfolgen. Das bereits diskutierte Vorgehen gemäß der „Entdeckungszuständigkeit“, d.h. Weiterleitung der entsprechenden Fälle an die „zuständigen“ KVB, erscheint nicht zielführend.

Um künftig Missverständnisse auszuräumen und einen effizienten und zielgerichteten Vollzug des VerpackG zu gewährleisten, bitten wir den Bund daher insbesondere die o.g. Punkte zu prüfen und Konkretisierungen bei der Novelle des VerpackG zu berücksichtigen.

#### Plastiktragetaschen

Aus bayerischer Sicht ist es sehr erfreulich, dass das Inverkehrbringungsverbot für leichte Kunststofftragetaschen im VerpackG demnächst umgesetzt wird. Darüber hinaus sind jedoch weitere Inverkehrbringungsverbote für dünne Kunststofftragetaschen (< 15 µm) zu berücksichtigen.

Durch die mit dem aktuell vom Bundestag beschlossenen Entwurf zum VerpackG ermöglichten pauschalen Ausnahmen für bestimmte Einwegkunststofftragetaschen wird es zu einer weiteren Verschiebung der Angebote im Handel hin zu Tragetaschen mit Wandstärken kleiner 15 µm sowie größer 50 µm kommen.

Gerade Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von unter 15 µm (insbes. sog. Hemdchen- oder Knotenbeutel) stellen den Inbegriff des Einwegartikels dar. Diese sehr leichten Tragetaschen werden nur sehr kurz benutzt, bevor sie entsorgt werden. Ein Wiederverwenden ist aufgrund des sehr dünnen Materials nahezu ausgeschlossen. Im Jahr 2017 wurden nach Angaben der Bundesregierung noch mehr als vier Milliarden solcher Einwegkunststofftragetaschen in Deutschland benutzt. Ein Rückgang beim Verbrauch konnte nach Angaben der Bundesregierung nicht festgestellt werden. Der Verbrauch nahm über die letzten Jahre sogar zu (BT-Drs. 19/18285).

Um ausreichend Alternativen für Tragetaschen aus konventionellen Kunststoffen zu ermöglichen, könnte – bei entsprechender Geeignetheit – das Inverkehrbringen zertifizierter, biologisch abbaubarer Produkte weiterhin ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialdirigentin